

## WebBaecker 16/2013 vom 19. April

---

### Was lange gärt wird endlich gut!?

#### Dauerbackware: umsatzsteuerliche Abgrenzung bei Abgabe von Speisen und Getränken.

Isernhagen. (19.04. / ge)

**Grundsätzlich gilt:** Der ermäßigte Steuersatz (7%) gilt nach deutschem Steuerrecht nur für die Lieferung von Nahrungsmitteln. Wird die Abgabe von Speisen und Getränken demgegenüber als sonstige Leistung qualifiziert (sog. Restaurationsumsatz), ist sie mit dem allgemeinen Steuersatz (19%) zu besteuern.

**Abgrenzung:** Mit dem EuGH-Urteil vom 10.03.2011 kam Bewegung in die Abgrenzungsdiskussion, wann eine bloße Lieferung von Nahrungsmitteln (7%) oder ein Restaurationsumsatz (19%) vorliegt. Nach Überarbeitung seines Entwurfes vom 01. August 2012 hat nach acht Monaten das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun am 20. März 2013 das endgültige Schreiben zu dieser Fragestellung veröffentlicht. Kernaussage darin ist: Überwiegen Dienstleistungselemente, die nicht notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind, die Speiseabgabe qualitativ, liegt eine sog. Restaurationsleistung zum allgemeinen Steuersatz (19%) vor. Sofern sie die Speiseabgabe also qualitativ überwiegen, sind unter anderem folgende Dienstleistungen schädlich:

- die Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur (z. B. von Gasträumen, Garderoben und Kundentoiletten sowie von Tischen, Stühlen und Bänken),
- das Servieren der Speisen und Getränke,
- die Gestellung von Bedienungs-, Koch- und Reinigungspersonal bzw. die Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen beim Kunden,
- die Überlassung (Leihe) von Geschirr und Besteck; erfüllen die überlassenen Gegenstände (z.B. Geschirr, Platten) vornehmlich Verpackungsfunktion, stellt deren Überlassung kein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement dar,
- die Überlassung von Mobiliar an den Kunden (z. B. von Tischen, Bänken, Stühlen),
- die Reinigung bzw. Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt,
- die individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke,
- die Beratung der Kunden hinsichtlich Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass.

Ob der Dienstleistungsanteil qualitativ überwiegt, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse des Umsatzes zu beurteilen.

**Praxis für Bäckereien:** Für die üblichen Bäckereistandorte lässt sich das Entscheidungskriterium wohl auf das Vorhandensein von Sitzgelegenheiten reduzieren. Bei Vorhandensein von Sitzgelegenheiten ist in jedem Fall eine regelbesteuerter sonstige Leistung anzunehmen (19 %). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kunde die Sitzgelegenheit tatsächlich nutzt oder nicht. Sind dagegen keine Sitzgelegenheiten vorhanden, wird der Verkauf der Speisen in der Regel ermäßigt mit 7 % besteuert. Dies gilt weiterhin nicht für die Getränke wie z. B. alkoholische Getränke, Kaffee, Coffee to go, Tee, Obstsaft, Sprudel, Mineralwasser. Sie unterliegen immer dem allgemeinen vollen Steuersatz. Nur für bestimmte Getränke können bei Vorliegen der Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz 7 % USt abgeführt werden. Dies sind natürliches Wasser, Milch und alkoholfreie Milchlischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 74 Prozent.

Für weitere oder detailliertere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die [Gehrke econ Steuerberatungsgesellschaft mbH](http://www.gehrke-econ.de) unter [Michael.deBeer@gehrke-econ.de](mailto:Michael.deBeer@gehrke-econ.de). Gern sendet diese Ihnen auch das genannte BMF-Schreiben und eine entsprechende Kurzübersicht.